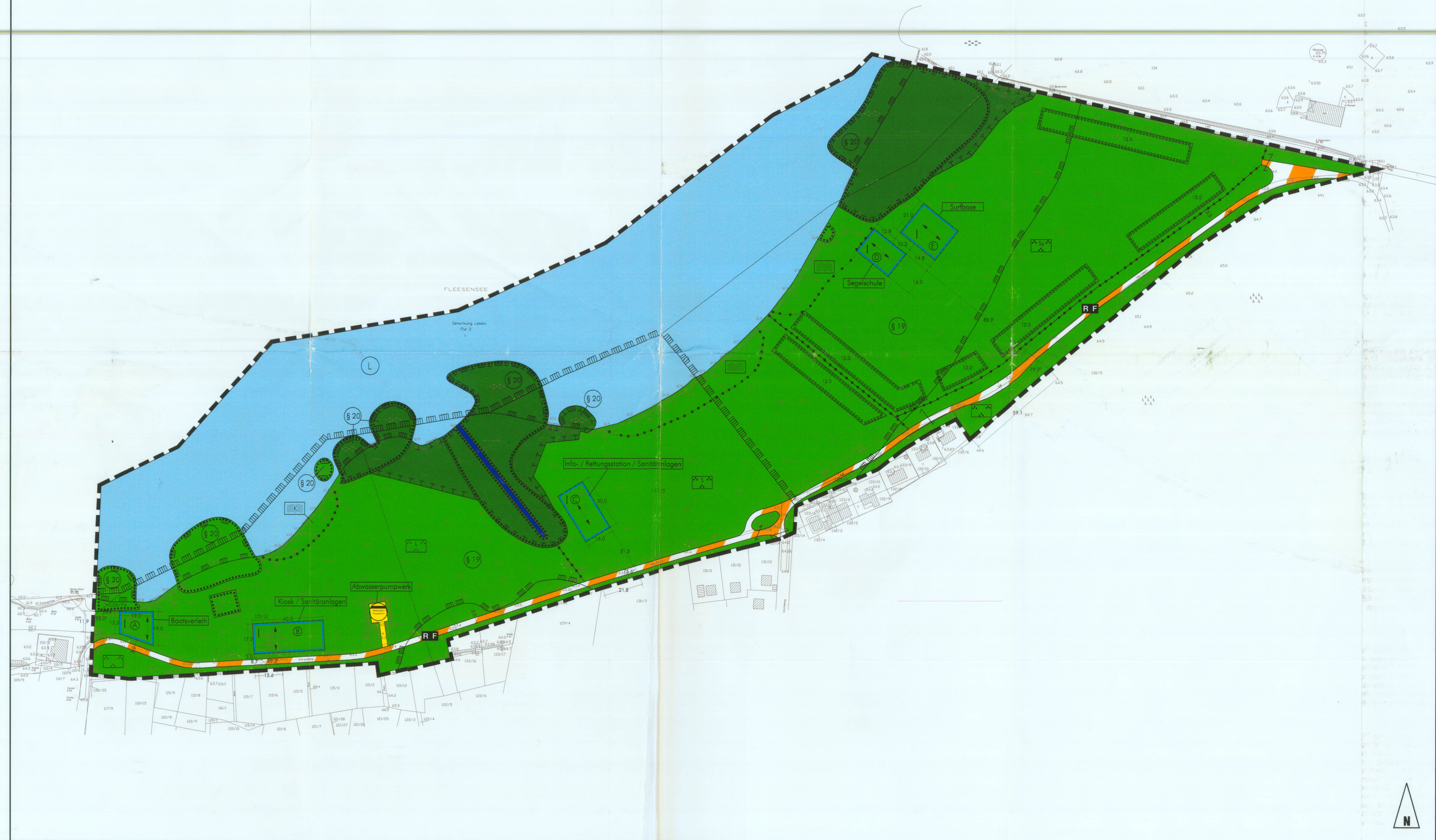


Gemeinde Göhren-Lebbin Bebauungsplan Nr. 07 'Strandpromenade Untergöhren' - Satzung M. 1: 1.000

Teil A: Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)**
- FLÄCHENUMMER, z.B. Fläche A**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. 1 (höchstens)**
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**
- ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNGEN**
- VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- RAD- UND FUSSWEG**
- FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG UND FÜR RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDER-SCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- ABWASSERPUMPWERK**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- PARKANLAGE**
- PARKANLAGE / SPORTAKTIVITÄTEN**
- PARKANLAGE / STRANDAKTIVITÄTEN**
- PARKANLAGE / LIEGWIESE**
- BADESTELLE**
- KINDERSTRAND**
- WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb der Fläche (A) ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Bootsverleih) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 250 m² nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- Innerhalb der Fläche (B) ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Kiosk / Sanitäranlagen) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 200 m² nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- Innerhalb der Fläche (C) ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Info- / Rettungsstation / Sanitäranlagen) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 400 m² nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- Innerhalb der Fläche (D) ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Segelschule) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 200 m² nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- Innerhalb der Fläche (E) ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Surfbase) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 300 m² nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- Für die Fassadengestaltung der Gebäude ist die Verwendung von einer vertikalen Holzverkleidung (Breite der Bretter max. 30 cm) zulässig. (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gehölzflächen mit Rohrichtsaum zu erhalten. Die bestehenden Gehölzflächen sind an ihrem südlichen Rand mit einem Gehölzsaum zu ergänzen, der an seiner Südseite einen mindestens 3-5 m breiten Krautsaum aufweist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Entlang der nördlichen Seite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ sind Bäume in einem Abstand von mindestens 9 m und höchstens 12 m anzupflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Gehölzpflanzungen aus heimischen, standortgerechten Arten entsprechend den Pflanzlisten 1 und 2 anzulegen. In diesen Bereichen ist je 2 qm mindestens ein Strauch und je 100 qm mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Pflanzungen sind aus einer zentralen Baumschicht und beidseitiger Strauchschicht aufzubauen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Parkanlage/ Liegewiese, Parkanlage/ Strandaktivitäten sowie Parkanlage/ Sportaktivitäten sind je 500 qm ein Baum und 5 Sträucher in den Arten und Qualitäten der Pflanzlisten 1 und 2 anzupflanzen oder zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Entlang der nördlichen Abgrenzung der Flächen (D) und (E) ist mindestens alle 4 m ein Baum entsprechend der Pflanzliste 1 anzupflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen. Für Neupflanzungen sind nur Bäume mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm anrechenbar. Sträucher müssen eine Mindestgröße von 60 cm (2x verpflanzt) aufweisen. Es sind nur Gehölze entsprechend der Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden gemäß § 8a Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB als Ausgleichsmaßnahmen den zulässigen Eingriffen innerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Pflanzliste 1

Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Gemeine Rotkastanie (Aesculus hippocastanum), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Hängebirke (Betula pendula), Moor-Birke (Betula pubescens), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Silberweide (Salix alba), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Bergulme (Ulmus glabra), Feld-Ulme (Ulmus minor)

Pflanzliste 2

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffiger Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Faulbaum (Fraxinus alnus), Sanddorn (Hippophae rhamnoides), Liguster (Ligustrum vulgare), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Ackerrose (Rosa agrestis), Hundrose (Rosa canina), Heckenrose (Rosa corymbifera), Kartoffel-Rose (Rosa rugosa), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Ohrweide (Salix aurita), Salweide (Salix caprea), Grau-Weide (Salix cinerea), Bruchweide (Salix fragilis), Mandel-Weide (Salix triandra), Korbweide (Salix viminalis), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (§ 23 LNatG M-V)

100 M GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN (§ 19 LNatG M-V)

GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 20 LNatG M-V)

BUNDESWASSERSTRASSE (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 BWaStrG)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1. In den Flächen (A), (B), (C), (D), (E) sind nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 30° bis höchstens 45° zulässig. Es sind nur Dachziegeldeckungen mit Holzschindeln zu verwenden. (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

2. Für die Fassadengestaltung der Gebäude ist die Verwendung von einer vertikalen Holzverkleidung (Breite der Bretter max. 30 cm) zulässig. (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

3. In den öffentlichen Grünflächen ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

HINWEISE

1. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrigkeit handelt im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Mecklenburgischen Bauordnung (LBauO M-V), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften Nr. 1 bis 3 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V geahndet werden.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

HÖHENPUNKT

VORHANDENE BÖSCHUNGEN

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt 1998, S. 137)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Mecklenburgische Bauordnung (LBauO M-V) i.d.F. vom 06. Mai 1998 (GVOBl. I, M-V, S. 468)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch G. v. 30.04.1998 (BGBl. I, S. 823)

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-5)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt 1998, S. 137) und des § 86 der Mecklenburgischen Bauordnung (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 468) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin den Bebauungsplan Nr. 7 'Strandpromenade Untergöhren', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

VERFAHREN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 12.03.2000 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.03.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Den Maßgaben/Auflagen wurde durch Beschluß der Gemeindevertretersammlung der Gemeinde Göhren-Lebbin am 07.09.2000 beigegeben.

Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.09.2000 wurde die Erfüllung der Maßgaben/Auflagen bestätigt.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Malchow Jahrgang 6 Nr. 3 vom 01.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am 07.09.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 12.03.2000 zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 07.09.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 07.09.2000 bis einschließlich 07.09.2000 öffentlich ausgelegt.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.09.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.10.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Bebauungsplan in der Planfassung vom 12.03.2000 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 02.09.2000 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.09.2000 gebilligt.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

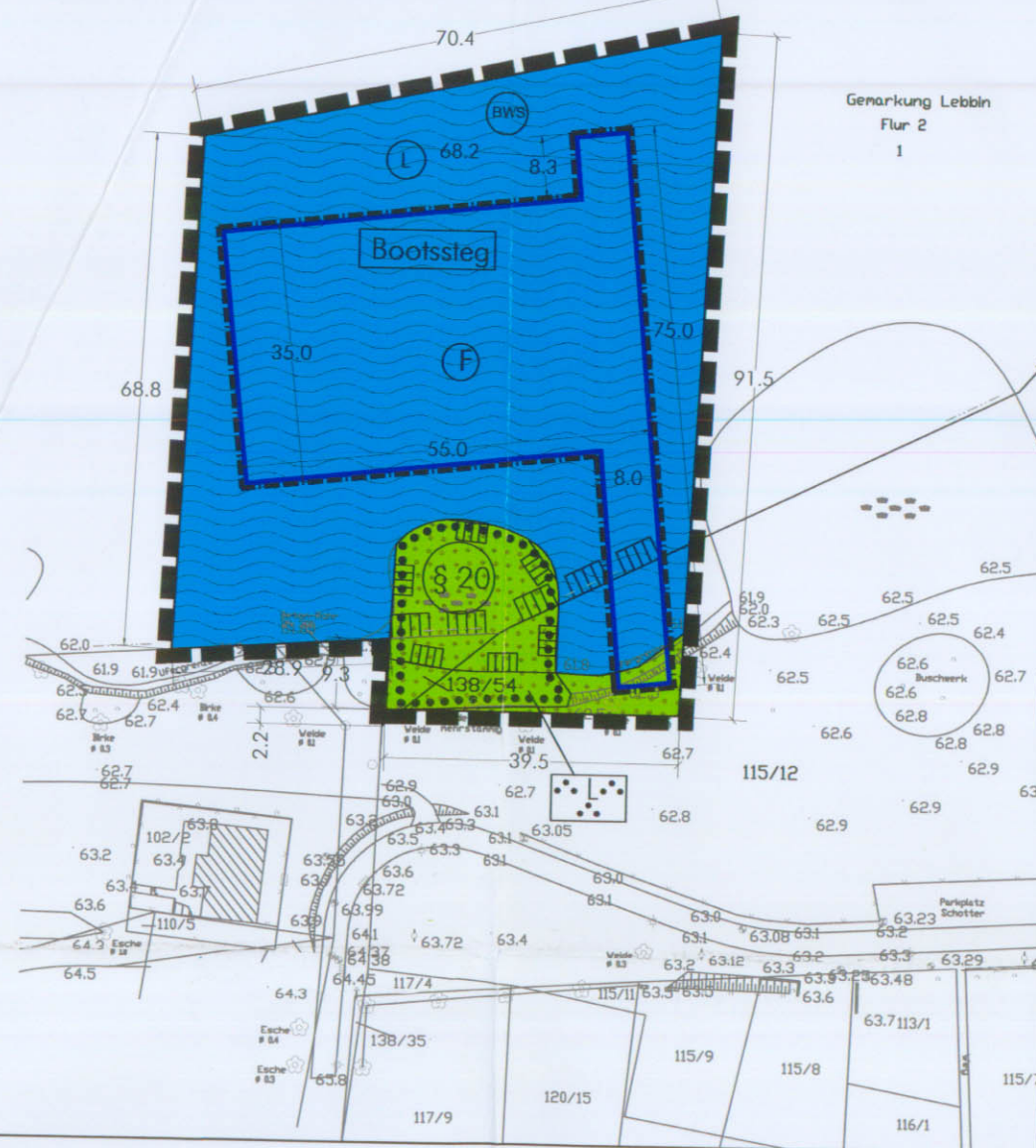
Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Ort, Datum, Siegelabdruck (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Gemeinde Göhren-Lebbin 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 'Strandpromenade Untergöhren' - Satzung M. 1:1000

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



FLÄCHENBEZEICHNUNG, z.B. Fläche F

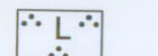
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



LIEGEWIESE



WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Landschaftsschutzgebiet



Geschütztes Biotop (§ 20 LNatG M-V)



Bundeswasserstraße

Teil B: Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

"Innerhalb der Fläche (F) ist die Errichtung eines Bootssteiges mit einer Grundfläche von maximal 500 m² für den gewerblichen Verleih von Motorbooten, Segeljollen sowie Ruderbooten, Paddelbooten und Kanus zulässig."
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

HINWEISE

Der südliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des 100m Gewässerschutzstreifens. (§ 19 LNatG M-V)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN



FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



HÖHENPUNKT, HÖHENLINIEN



VORHANDENE BÖSCHUNGEN

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt 1998, S. 137)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.d.F. vom 06. Mai 1998 (GVOBl. I M-V S. 468)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889); zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. 1998 I Nr. 57)

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GS Meckl.-Vorp Gl. Nr. 791-5)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137) und des Landesnaturschutzgesetzes - LNatG M-V hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Strandpromenade Untergöhren", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

VERFAHREN

Die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 18.02.2002 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.04.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Göhren-Lebbin, den 24.09.2001
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

(Amtsleiter)

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Göhren-Lebbin, den 24.09.2001
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

(Amtsleiter)

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Malchow, den 26.09.01

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am 30.01.2001 dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 1. Januar 2001 zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 12.02.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.02.2001 bis einschließlich 23.03.2001 öffentlich ausgelegen.

Göhren-Lebbin, den 24.09.2001
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

(Amtsleiter)

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren-Lebbin, den 24.09.2001
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

(Amtsleiter)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, den 24.09.2001
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

(Amtsleiter)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Planfassung vom August 2001 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 22.08.2001 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.08.2001 gebilligt.

Göhren-Lebbin, den 24.09.2001
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

(Amtsleiter)

Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.12.2001 mit Maßgaben/Auflagen vom 17.12.2001 erteilt.

Den Maßgaben/Auflagen wurde ohne Beschluß der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Göhren-Lebbin am 13.02.2002 beigetreten.

Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.02.2002 wurde die Erfüllung der Maßgaben/Auflagen bestätigt.

Göhren-Lebbin, 25.02.2002
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

(Amtsleiter)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Göhren-Lebbin, 25.02.2002
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

(Amtsleiter)

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Malchow-Land Jahrgang 8. Nr. 5 vom 11.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Göhren-Lebbin, 27.01.2002
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

(Amtsleiter)

Gemeinde Göhren-Lebbin 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.07 'Strandpromenade Untergöhren'

M. 1:1.000

Landschaftsplanung: BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE
LandschaftsArchitekten BDLA
R-Breitscheid-Str. 15 • 19053 Schwerin
Fon 0385 / 734264, Fax 0385 / 734265

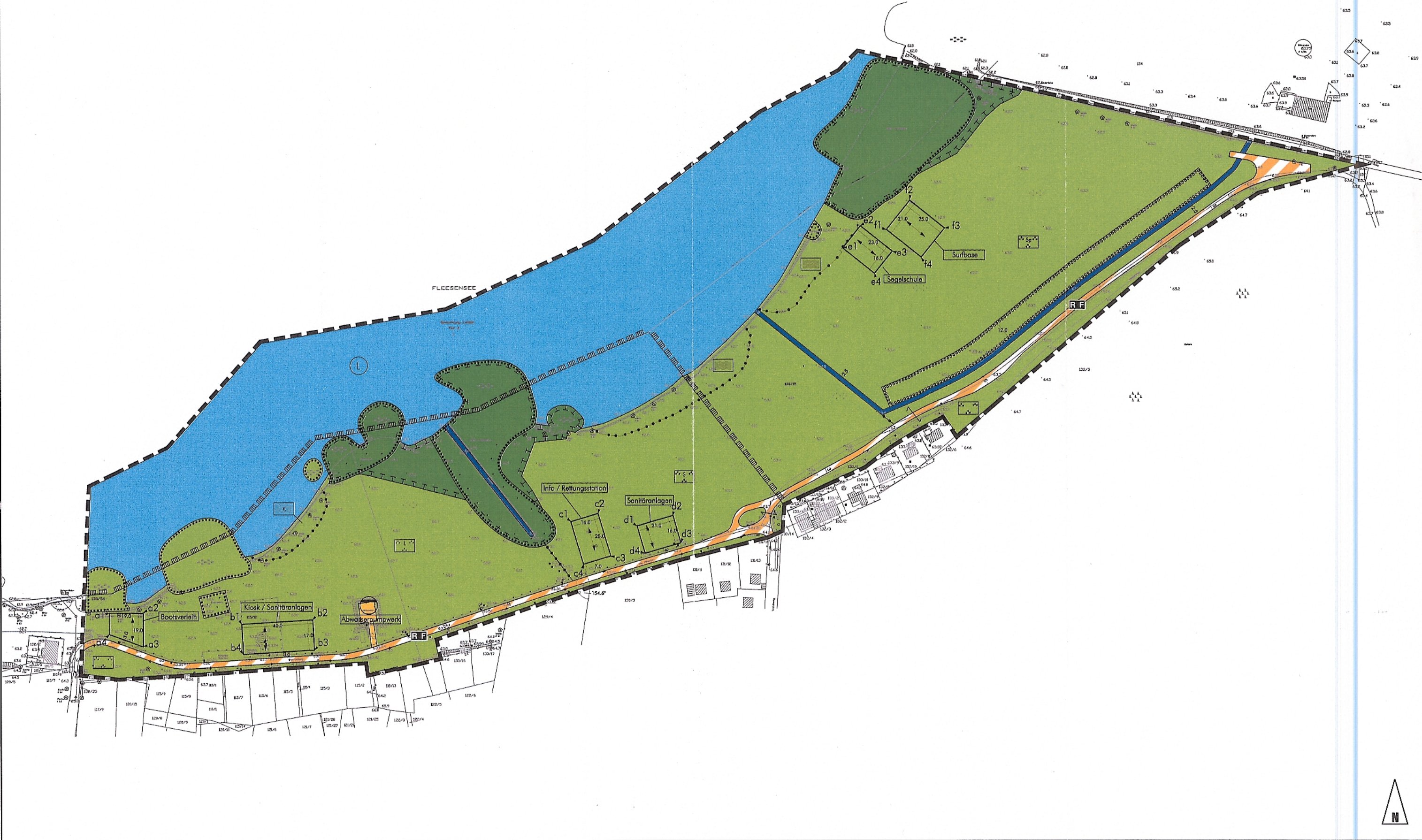
planungsgruppe 4

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin
http://www.p4berlin.de e-mail: p4@p4berlin.de
Tel. 896 80 80 Fax 891 68 68 27.08.2001

BERLIN



Teil A: Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNGEN
- VERKEHRSPFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- RAD- UND FUSSWEG
- FLÄCHEN FÜR ABWASSERREINIGUNG UND FÜR RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDER-SCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- ABWASSERPUMPWERK
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- PARKANLAGE
- PARKANLAGE / SPORTAKTIVITÄTEN
- PARKANLAGE / FREIZEITAKTIVITÄTEN
- PARKANLAGE / LIEGEWIESE
- BADESTELLE
- KINDERSTRAND
- WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Innerhalb der Fläche a1, a2, a3, a4, a5 ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Boothverleih) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 300 m² nicht überschreiten.
 - Innerhalb der Fläche b1, b2, b3, b4, b5 ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Kiosk / Sanitäranlagen) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 200 m² nicht überschreiten.
 - Innerhalb der Fläche c1, c2, c3, c4, c5 ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Informell- / Rettungstankstelle) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 250 m² nicht überschreiten.
 - Innerhalb der Fläche d1, d2, d3, d4, d5 ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Sanitäranlagen) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 150 m² nicht überschreiten.
 - Innerhalb der Fläche e1, e2, e3, e4, e5 ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Surfbase) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 300 m² nicht überschreiten.
 - Innerhalb der Fläche f1, f2, f3, f4, f5 ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Kiosk / Sanitäranlagen) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 200 m² nicht überschreiten.
 - Innerhalb der Fläche g1, g2, g3, g4, g5 ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Boothverleih) zulässig. Die Grundflächen (GR) der Gebäude dürfen zusammen 300 m² nicht überschreiten.
 - Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gehölzflächen mit Bäumen zu erhalten. Die bestehenden Gehölzflächen sind an ihrem südlichen Rand mit einem Gehölzsaum zu ergänzen, der an seiner Südseite einen mindestens 3-5 m breiten Kreisaum aufweist.
 - Entlang der nördlichen Seite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ sind Bäume in einem Abstand von mindestens 9 m und höchstens 12 m anzupflanzen.
 - Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Gehölzpflanzen aus heimischen, standortgerechten Arten entsprechend den Pflanzlisten 1 und 2 anzupflanzen. In diesen Bereichen ist je 2 qm mindestens ein Strauch und je 100 qm mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Pflanzungen sind aus einer zentralen Baumschicht und beidseitiger Strauchschicht aufzubauen.
 - Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Parkanlage / Liegewiese, Parkanlage / Strandaktivitäten sowie Parkanlage / Sportaktivitäten sind je 500 qm ein Baum und 5 Sträucher in den Arten und Qualitäten der Pflanzlisten 1 und 2 anzupflanzen oder zu erhalten.
 - Entlang der nördlichen Abgrenzung der Flächen b, c und d ist mindestens alle 4 m ein Baum entsprechend der Pflanzliste 1 anzupflanzen.
 - Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen. Für Neupflanzungen sind nur Bäume mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm erntefähig, Sträucher müssen eine Mindestgröße von 60 cm (2x verpflanzt) aufweisen. Es sind nur Gehölze entsprechend der Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden.
 - Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB als Ausgleichsmaßnahmen den zulässigen Eingriffen innerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet.
- Pflanzliste 1
- Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Gemeine Rotkastanie (Aesculus hippocastanum), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Hängekiefer (Betula pendula), Moos-Birke (Betula pubescens), Heidebuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Traubeneiche (Quercus petraea), Silberweide (Salix alba), Silberweide (Salix caprea), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Berglinde (Tilia glabra), Feld-Ulm (Ulmus minor)
- Pflanzliste 2
- Roter Hainbühl (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigflügeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhuhen (Euonymus europaeus), Faulbaum (Fraxinus alnus), Sanddorn (Elaeagnus angustifolia), Liguster (Ligustrum vulgare), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Ackermolke (Rosa agrestis), Hundsröschen (Rosa carolina), Heckenröschen (Rosa corymbiflora), Karthäuser-Rose (Rosa rugosa), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Ohrweide (Salix aurita), Salweide (Salix caprea), Grau-Weide (Salix cinerea), Bruchweide (Salix fragilis), Mandel-Weide (Salix triandra), Korbweide (Salix viminalis), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Traubeneiche (Quercus robur), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GEGENSTÄNDEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

BUNDESWASSERSTRASSE

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBAuO M-V)

- In den Flächen a, b, c, d, e, f sind nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 30° bis höchstens 45° zulässig. Es sind nur Dachneigungen mit Holzschindeln zu verwenden.
- Für die Fassadengestaltung der Gebäude ist nur die Verwendung von einer vertikalen Holzverkleidung (Breite der Bretter max. 30 cm) zulässig.
- In den öffentlichen Grünflächen ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUSNUMMERN

HÖHENLINIE, HÖHENPUNKT

VORHANDENE BOSCHUNGEN

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Mecklenburgische Bauordnung (LBAuO M-V) i.d.F. vom 06. Mai 1998 (GVBl. I M-V S. 468)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch G. v. 30.04.1998 (BGBl. I S. 823)

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 791-5)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137) und des § 86 der Mecklenburgischen Bauordnung (LBAuO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin den Bebauungsplan Nr. 7 'Strandpromenade Untergöhren', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

VERFAHREN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

..... den - ÖBVI

Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom mit Maßgaben/Auflagen vom erteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Den Maßgaben/Auflagen wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom beigetreten.

Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom wurde die Erfüllung der Maßgaben/Auflagen bestätigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Malchow Jahrgang Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechte (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Bebauungsplan in der Planfassung vom bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Göhren-Lebbin

Bebauungsplan Nr. 07

'Strandpromenade Untergöhren'

Entwurf

Plan 7

M. 1: 2.000

LANDSCHAFTSPLANUNG: BENDFELD • SCHROEDER • FRANKE

Landschaftsarchitekten BDLA

R.-Breitheid-Str. 15 • 19053 Schwerin

Fon 0385 / 73 42 64, Fax 0385 / 73 42 65

planungsgruppe 4

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH

Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL

Jacobi-Friedrich-Str. 37 • D-10711 Berlin

http://www.p4berlin.de e-mail: p4@berlin.de

Tel. 896 80 80 Fax 891 88 88 09/98

BERLIN